

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	23.09.2025
Tagesordnungspunkt	4
Vorlagennummer	ST-B/2025/033

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen

Beschluss Nr. ST-B/2025/033

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina stimmt der Annahme von Zuwendungen gemäß folgender Spendenliste zu:

Tag der Spende	Spenderin / Spender	Betrag (EURO)	Verwendungszweck
27.08.2025	Tauchcenter Steina, Harald Spallek & Uwe Prokop GbR, Zum Haustein 6, 01920 Steina	200,00	Weihnachtsmarkt Steina 2025
29.08.2025	HEF Flottmann Tiefbau GmbH & Co.KG, Kantor-Pech-Straße 4c, 01454 Wachau	250,00	Weihnachtsmarkt Steina 2025
01.09.2025	VIVO Physiotherapie & Osteopathie Yvonne Kutzner, Elstraer Str. 22, 01920 Steina	80,00	Weihnachtsmarkt Steina 2025
03.09.2025	TSD Tortechnik GmbH, Kamenzer Str. 20, 01896 Pulsnitz	100,00	Weihnachtsmarkt Steina 2025
08.09.2025	AIB GmbH, Liselotte-Hermann-Straße 4, 02625 Bautzen	250,00	Weihnachtsmarkt Steina 2025
15.09.2025	Blitzschutzbau Beidinger, Marcel Beidinger, Elstraer Str. 56, 01920 Steina	150,00	Weihnachtsmarkt Steina 2025
17.09.2025	Dr. Eduard Westreicher, Kurze Gasse 5, 01920 Steina	200,00	Weihnachtsmarkt Steina 2025
			1.230,00

Begründung:

Sachverhalt:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen (i. S. v. Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen). Dabei können Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000,00 Euro listenmäßig und in einer gemeinsamen Beschlussvorlage erfasst werden. Gemäß Hauptsatzung können Zuwendungen bis 50,00 Euro durch den Bürgermeister angenommen werden.

Handlungs-/Beschlussempfehlung:

Die Annahme der Zuwendungen wird empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zuwendungen sind zweckentsprechend für passende Aufwendungen / Auszahlungen zu verwenden. Sofern eine Verwendung im Haushaltsjahr nicht möglich ist, wird die Zuwendung zur Nutzung in folgenden Haushaltsjahren vorgehalten. Der Gesamthaushalt wird entlastet, da bestimmte (freiwillige) Aufgaben refinanziert werden können.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	1

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 24.09.2025

Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	23.09.2025
Tagesordnungspunkt	6
Vorlagennummer	ST-B/2025/034

TOP 6 **Beschluss über den Verkauf des Flurstückes Nr. 294a, Gemarkung Obersteina (ehem. Fleischerei)**

Beschluss Nr. ST-B/2025/034

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 1.050 m² des Flurstückes Nr. 294 a, Gemarkung Obersteina zu einem Kaufpreis in Höhe von 105.501,00 EUR. Die Vermessungskosten für die Herausmessung der Bushaltestelle nebst Gehweg sowie sämtliche Grunderwerbsnebenkosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

Begründung:

Sachverhalt:

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist zum 31.12.2024 kann das Grundstück: Pulsnitzer Str. 25, 01920 Steina – Flurstück 294 a, Gemarkung Obersteina (ehem. Fleischerei) nunmehr veräußert werden (siehe Lageplan - Anlage 1). Bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2022 (ST-B/2022/171) wurde zur Refinanzierung des Ersatzneubaus KiTa „Am Sportplatz“ die beabsichtigte Veräußerung des vorgenannten Grundstückes - mindestens zum Verkehrswert - beschlossen.

Nach einer erfolglosen ersten Grundstücksauktion im Zeitraum vom 15.05.2025 bis 31.07.2025, welche eine bauliche Investitionsverpflichtung des Erwerbers, vorzugsweise zur Errichtung einer Allgemeinarztpraxis enthielt, erfolgte im August/September 2025 eine zweite öffentliche Grundstücksauktion ohne festgelegte Bedingungen hinsichtlich einer Grundstücksbebauung.

Auf die zweite Ausschreibung mit einem Mindestgebot von 95.000,00 EUR ging ein (1) Kaufangebot in Höhe von 105.501,00 EUR ein (Anlage 2). Der Bieter beabsichtigt primär keine Gewerbe- bzw. Wohnbebauung auf dem Grundstück. Der Erwerb soll dem Zweck der Erweiterung des eigenen, unmittelbar angrenzenden kleinen, Wohngrundstückes dienen (Garten/Freizeit/Erholung). Perspektivisch sei eine Erweiterung der Büroräume für die freiberufliche Tätigkeit des Bieters nicht ausgeschlossen.

Das abgegebene Kaufangebot erfüllt die Kauf- und Ausschreibungsbedingungen, so dass der Zuschlag erteilt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Bodenrichtwert beträgt vorliegend 58 EUR / m². Für die zu veräußernde Fläche ergibt sich somit ein Wert in Höhe von 60.900,00 EUR.

Der anteilige Buchwert für die zu veräußernde Teilfläche beläuft sich auf 13.690,00 EUR. Ein Verkauf zum angebotenen Preis in Höhe von 105.501,00 EUR führt daher zu einem außerordentlichen Ertrag aus Grundstücksverkäufen in Höhe von 91.811,00 EUR.

Kaufpreis: 105.501,00 EUR

Buchwert: - 13.690,00 EUR

Ertrag: 91.811,00 EUR

Darüber hinaus entfallen für die Gemeinde zukünftige Grundstücksunterhaltungspflichten (Rasenmahd).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 24.09.2025


Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	23.09.2025
Tagesordnungspunkt	7
Vorlagennummer	ST-B/2025/029

TOP 7 **Beschluss über den Verkauf von Teilflächen des Flurstückes Nr. 177 b, Gemarkung Obersteina**

Beschluss Nr. ST-B/2025/029

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt

- den Verkauf der im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Teilfläche I des Flurstückes 177/b an den Eigentümer des Flurstückes 177/c und
- den Verkauf der Teilfläche II an den Eigentümer des Flurstückes 178/1 jeweils zum aktuellen Bodenrichtwert in Höhe von 58,00 EUR je m².

Es ergibt sich somit ein voraussichtlicher Gesamterlös in Höhe von 6.670 EUR. Die Vermessungskosten sowie sämtliche Grunderwerbsnebenkosten gehen zu Lasten der Erwerber.

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina stimmt zu, dass der Kaufpreis für die Teilfläche I (vss. 4.640 EUR) in monatlichen Raten a 300,00 EUR beglichen wird.

Begründung:

Sachverhalt:

Bezüglich der in Anlage 1 gekennzeichneten Grundstücksteilflächen des Flurstückes Nr. 177/b, Gemarkung Obersteina liegen der Gemeinde Steina Kaufanträge vor. Die Teilfläche I in einer Größe von ca. 80 m² möchte der Eigentümer des unmittelbar danebenliegenden Grundstückes Flurstück Nr. 117 c erwerben; die Teilfläche II in einer Größe von ca. 35 m² der Eigentümer des dahinterliegenden Flurstückes Nr. 178/1. Die Restfläche III (= Containerstellfläche) verbleibt bei der Gemeinde Steina.

Mit den Kaufinteressenten fand im Juni 2025 ein gemeinsamer Vororttermin statt, wo sich über die Flächenaufteilung geeinigt wurde. Es handelt sich jeweils um Splitterflächen, mit denen das jeweilige Wohngrundstück der Erwerber erweitert bzw. aufgewertet werden soll.

Auf Grund der Tatsache, dass es sich um Kleinst- bzw. Splitterflächen handelt, macht sich eine öffentliche Grundstücksausschreibung vorliegend nicht erforderlich.

Zum Erwerbsvorgang der Teilfläche I hat der Erwerber bereits im Vorfeld eine monatliche Ratenzahlung in Höhe von 300 EUR zur Tilgung des Kaufpreises beantragt, was einem Stundungszeitraum von 16 Monaten entspricht. Die Stundung/Ratenzahlung wird gem. den geltenden gesetzlichen Regelungen gewährt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Buchwert des Grundstückes beträgt insgesamt 5.000 EUR (= 25 EUR/m²), so dass sich anteilige Buchwert für die zu veräußernde Teilfläche auf 2.875 EUR beläuft.

Der Flächenverkauf erfolgt zum aktuellen Bodenrichtwert von 58 EUR/m². Der Grundstücksverkauf zu einem voraussichtlichen Gesamtkaufpreis von 6.670 EUR führt nach Abzug des Buchwertes i. H. v. 2.875 EUR zu einem außerordentlichen Ertrag aus Grundstücksverkäufen in Höhe von 3.795 EUR.

Sich im Rahmen der Vermessung ergebende Mehr-/Minderflächen werden auf Basis des vereinbarten m²-Kaufpreises ausgeglichen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Begläubigt:

Steina, den 24.09.2025


Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	23.09.2025
Tagesordnungspunkt	8
Vorlagennummer	ST-B/2025/032

TOP 8 Bauantrag Neubau Nebengebäude, Grundstück: Elstraer Str. 54, Flurstück 37, Gemarkung Obersteina

Beschluss Nr. ST-B/2025/032

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das o.g. Vorhaben zu erteilen.

Begründung:

Für das o.g. Vorhaben wurden die planungsrechtliche Zulässigkeit und die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Trinkwasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Zuwegung an eine öffentliche Straße sowie der ausreichenden Löschwasserversorgung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegen. Bauordnungsrechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Begläubigt:

Steina, den 24.09.2025

Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	23.09.2025
Tagesordnungspunkt	9
Vorlagennummer	ST-B/2025/008

TOP 9 **Beschluss über die Widmung einer Straße nach § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) - Hier: Am Kroneplatz - Süd- und Westspange**

Beschluss Nr. ST-B/2025/008

Der Gemeinderat beschließt, den neu gebauten Abschnitt der Erschließungsstraße im Baugebiet „Am Kroneplatz“ nach § 6 SächsStrG mit den nachgenannten Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

Bezeichnung: Am Kromeplatz – Süd- und Westspange
Von: Ohorner Straße, K9243 (siehe Karte)
Bis: Bauende, Höhe Flurstück 288/19, Gemarkung Obersteina (siehe Karte)
Flurstücke: Gemarkung Obersteina, T.v. 288/7
Länge: ca. 0,210 km
Straßenklasse: Ortsstraße
Widmungsbeschränkungen: keine
Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Steina.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vollzug des Beschlusses durch Erlass der Widmungsverfügung sowie die anschließende Eintragung der Straße in das Straßenbestandsverzeichnis durch Erlass der Eintragungsverfügung und Anlegung des Bestandsblatts zu veranlassen.

Begründung:

Die Widmung ist gemäß Sächsischem Straßengesetz eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Zuständig für die Widmung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen ist die Gemeinde.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat. Vorliegend ist Eigentümer des Straßengrundstückes die Gemeinde Steina.

Die Festlegung der Straßenklasse erfolgt nach der Verkehrsbedeutung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. SächsStrG. Die beschlussgegenständliche Straße wurde im Rahmen der Erschließung der neuen Kindertagesstätte neu gebaut und mit Abnahme am 04.07.2025 für den Verkehr frei gegeben. Sie dient dem innerörtlichen Verkehr zur neuen Kindertagesstätte und den Baugrundstücken im Wohngebiet „Am Kromeplatz“. Die Straße ist demnach als Ortsstraße einzustufen. Sie ist ohne Beschränkung auf bestimmte Verkehrsarten oder -zwecke nutzbar.

Die beigefügte Karte ist Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen: Die Gemeinde Steina erhält ab dem Jahr, das auf die wirksame Eintragung der Straße in das Straßenbestandsverzeichnis folgt, Straßenlastenausgleich in Höhe von ca. 615,30 € jährlich.

Anlage: Karte Widmung

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 24.09.2025

Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina Beschlussauszug

<u>Beschlussauszug an</u>	Gemeinde Steina
<u>Erledigungstermin</u>	
<u>Sitzung</u>	Sitzung des Gemeinderates Steina
<u>Sitzungsdatum</u>	23.09.2025
<u>Tagesordnungspunkt</u>	10
<u>Vorlagennummer</u>	ST-B/2025/030

TOP 10 Beschluss über die Widmung einer Straße nach § 6 Sächsisches Straßen gesetz (SächsStrG) - Hier: Geh- und Radweg Am Kroneplatz

Beschluss Nr. ST-B/2025/030

Der Gemeinderat beschließt, den neu gebauten Geh- und Radweg im Baugebiet „Am Kroneplatz“ nach § 6 SächsStrG mit den nachgenannten Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

Bezeichnung: Geh- und Radweg Am Kroneplatz
Von: Ortsstraße Am Kroneplatz – Süd- und Westspange (siehe Karte)
Bis: Ortsstraße Pulsnitzer Straße – Abzweig Kita (siehe Karte)
Flurstücke: Gemarkung Obersteina, T.v. 288/7
Länge: ca. 0,030 km
Straßenklasse: beschränkt-öffentlicher Weg
Widmungsbeschränkungen: Geh- und Radweg, Zufahrt Feuerwehr
Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Steina.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vollzug des Beschlusses durch Erlass der Widmungsverfügung sowie die anschließende Eintragung der Straße in das Straßenbestandsverzeichnis durch Erlass der Eintragungsverfügung und Anlegung des Bestandsblatts zu veranlassen.

Begründung:

Die Widmung ist gemäß Sächsischem Straßengesetz eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Zuständig für die Widmung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen ist die Gemeinde.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat. Vorliegend ist Eigentümer des Straßengrundstückes die Gemeinde Steina.

Die Festlegung der Straßenklasse erfolgt nach der Verkehrsbedeutung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. SächsStrG. Die beschlussgegenständliche Straße wurde im Rahmen der Erschließung der neuen Kindertagesstätte neu gebaut und mit Abnahme am 04.07.2025 für den Verkehr frei gegeben. Sie dient dem Geh- und Radwegverkehr zur neuen Kindertagesstätte und den Baugrundstücken im Wohngebiet „Am Kroneplatz“ sowie als Feuerwehrzufahrt zur Kindertagesstätte. Die Straße ist demnach als beschränkt-öffentlicher Weg einzustufen mit der Nutzungsbeschränkung auf Geh- und Radverkehr und Feuerwehr. Die beigefügte Karte ist Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen: Für die Unterhaltung der beschränkt-öffentlichen Wege wird kein Straßenlastenausgleich gezahlt.

Anlage: Karte Widmung

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 24.09.2025

Sandro Bürger
Bürgermeister

